

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2016**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische  
                      Angelegenheiten

Merseburg,  
30. Mai 2016

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in  
Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung  
von Dienstaufgaben als Gutachterin und  
Gutachter in Berufungsverfahren

## **Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben als Gutachterin und Gutachter in Berufungsverfahren**

Nach § 120 (1) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht für Berufungsverfahren. Dennoch sind die Standards für den Umgang mit persönlicher oder amtlicher Befangenheit auch bei Berufungsverfahren zu beachten, damit Verfahren chancengleich, offen und transparent geführt werden können. In Anlehnung an § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und an die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und unter Berücksichtigung der Hinweise zu Fragen der Befangenheit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 10.201 – 4/10) regelt die Hochschule Merseburg im Folgenden die Prüfung der Befangenheit in Berufungsverfahren.

Die Regelung gilt für Mitglieder der Berufungskommissionen sowie für Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren sowohl für die Hochschule Merseburg als auch für andere Hochschuleinrichtungen.

Grundsätzlich gilt, dass Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen.

### **1. Kriterien der Befangenheit**

Die Hochschule Merseburg unterscheidet zwischen Kriterien der Befangenheit, bei denen eine Tätigkeit in der Berufungskommission oder eine Begutachtung ausgeschlossen ist (**absolute Ausschlusskriterien**) und Kriterien der Befangenheit, bei denen die Berufungskommission im Einzelfall über die Konsequenzen einer möglichen Befangenheit entscheidet (**relative Ausschlusskriterien**).

**Absolute Ausschlusskriterien**, die eine Mitwirkung als Berufungskommissionsmitglied sowie als Gutachterin bzw. Gutachter ausschließen:

- Personen, die sich selbst auf die ausgeschriebene Professur beworben haben.
- Ehemalige und aktuelle Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur.
- Personen, die in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber leben oder mit einer Bewerberin bzw. Bewerber verlobt sind.
- Personen, die mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber verwandt sind. Dazu zählen Eltern, Kinder, Schwäger\*innen gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Die genannten verwandten Personen sind auch dann von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht.
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil erlangen können.
- Personen, die bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind.
- Personen, die bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben.
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre.

Eine Mitwirkung als Mitglied einer Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen und damit Anlass zur Besorgnis einer Befangenheit geben kann. Maßgeblich ist die Sicht eines außenstehenden und objektiv urteilenden Dritten.

Insbesondere folgende **relative Ausschlusskriterien** können eine Besorgnis der Befangenheit begründen:

- Personen, die als Betreuerin bzw. Betreuer bei Promotion bzw. Habilitation der Bewerberinnen der Bewerber tätig waren, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als sechs Jahren.
- Enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber in den vergangenen drei Jahren. Eine enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber liegt vor bei gemeinsamer Arbeit in Forschungsprojekten, enger Kooperation innerhalb von Forschungsverbänden sowie bei gemeinsamen Publikationen.
- Vorbereitung eines Antrages oder Durchführung eines Projektes, das ein Konkurrenzverhältnis zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber begründen könnte.
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.
- Aktuelle Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. im wissenschaftlichen Beirat.
- Gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z. B. bei regelmäßiger bezahlter Tätigkeit für dasselbe Unternehmen oder dieselbe Stiftung.
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Kommissionsmitgliedes oder einer Gutachterin bzw. eines Gutachters zur selben außeruniversitären Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- Enge persönliche Bindungen oder Konflikte.

Diese Liste ist nicht abschließend. Es können z. B. auch bestimmte unsachliche, verletzende, sexistische oder rassistische Äußerungen einer Person eine Besorgnis der Befangenheit begründen.

## **2. Prüfung der Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission**

Der Fachbereichsrat prüft bereits bei der Bildung der Berufungskommission, ob die o. g. Ausschlusskriterien vorliegen. Da sich eine mögliche Befangenheit eines Mitgliedes meist erst nach Eingang der Bewerbungsunterlagen feststellen lässt, erfolgt eine Prüfung der Befangenheit in jedem Fall bei der ersten Zusammenkunft der Berufungskommission vor Eintritt in die Beratung.

Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet, die Mitglieder der Berufungskommission bei der ersten Zusammenkunft über die Regelung zur Befangenheit zu informieren. Bei der Konstituierung der Berufungskommission sind die Berufungskommissionsmitglieder hinsichtlich einer möglichen absoluten oder relativen Befangenheit zu befragen. Hierüber und über das Ergebnis der Befragung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Mitglieder einer Berufungskommission, die feststellen, dass sie aufgrund der o. g. Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen werden müssen oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, haben die Dienstpflicht, dies wahrheitsgemäß, unverzüglich und umfassend der/dem Berufungskommissionsvorsitzenden mitzuteilen.

Stellt die/der Berufungskommissionsvorsitzende ein **absolutes Ausschlusskriterium** fest, so ist das betroffene Kommissionsmitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen. Die Berufungskommission fasst hierüber Beschluss. Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, fasst der Fachbereichsrat Beschluss.

Stellt die/der Berufungskommissionsvorsitzende ein **relatives Ausschlusskriterium** fest, so entscheidet die Berufungskommission nach Anhörung des möglicherweise befangenen Kommissionsmitgliedes unverzüglich, ob eine Besorgnis zur Befangenheit begründet ist. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des möglicherweise befangenen Kommissionsmitgliedes statt. Kommt die Berufungskommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass ein Kommissionsmitglied befangen ist, so stellt die/der Berufungskommissionsvorsitzende dies fest und schließt mit sofortiger Wirkung das befangene Mitglied aus der Berufungskommission aus.

Werden nach der Prüfung der Befangenheit zu einem späteren Zeitpunkt Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht oder entstehen Zweifel, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt von der/dem Berufungskommissionsvorsitzenden zu ermitteln. Sie/er kann jederzeit während eines Berufungsverfahrens den Ausschluss aus der Berufungskommission feststellen, wenn absolute Ausschlusskriterien vorliegen. Ferner kann sie/er jederzeit während eines Berufungsverfahrens eine Abstimmung der Berufungskommission über relative Ausschlusskriterien, in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes, herbeiführen.

Wird die Befangenheit eines Mitgliedes festgestellt, nachdem dieses bereits an Verfahrensentscheidungen teilgenommen hat, so prüft die Berufungskommission, ob die festgestellte Befangenheit die Entscheidung der Berufungskommission in der Sache beeinflusst hat. Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, wird das Verfahren nach Ausschluss des befangenen Kommissionsmitgliedes fortgesetzt. Andernfalls müssen die durch das befangene Kommissionsmitglied beeinflussten Verfahrensentscheidungen nach erfolgtem Ausschluss des Kommissionsmitgliedes und erfolgter Nachbesetzung der Berufungskommission wiederholt werden.

Für den Fall, dass die/der Berufungskommissionsvorsitzende feststellt, dass sie bzw. er aufgrund der o. g. Kriterien von der Berufungskommission ausgeschlossen werden müsste oder bei ihr bzw. ihm die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, ist sie bzw. er verpflichtet, dies unverzüglich und umfassend der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches mitzuteilen. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt es, die Prüfung (bei relativen Ausschlusskriterien in Zusammenarbeit mit der Berufungskommission) und ggf. der Ausschluss der/des Berufungskommissionsvorsitzenden vorzunehmen. Ist die Dekanin bzw. der Dekan selbst Berufungskommissionsvorsitzender und von Befangenheit betroffen, dann trifft der dienstälteste Prodekan die Entscheidung. Der Vorsitz der Berufungskommission ist dann durch den Fachbereichsrat einem anderen Kommissionsmitglied zu übertragen.

Die Prüfung der Befangenheit und das Ergebnis bzw. die Konsequenz der Prüfung werden in jedem Fall im Protokoll dokumentiert (Sachverhalt, Diskussion, Abstimmungsergebnis Beschluss).

### **3. Nachbesetzung der Berufungskommission**

Wird ein Kommissionsmitglied von der Mitarbeit in der Berufungskommission wegen Befangenheit ausgeschlossen, kann die Berufungskommission unbeschadet davon ihre Tätigkeit aufnehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren weiterhin über die Stimmenmehrheit verfügt.

Die/der Berufungskommissionsvorsitzende trägt dafür Sorge, dass die Berufungskommission schnellstmöglich nachbesetzt wird.

Der Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans umgehend ein neues Kommissionsmitglied, spätestens nach 10 Werktagen, ein. Die Einsetzung kann im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

#### 4. Prüfung der Befangenheit bei Gutachterinnen und Gutachtern

Grundsätzlich sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern zu beachten:

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
- Die Anonymität der Gutachterin bzw. des Gutachters ist zu wahren. Bewerberinnen und Bewerber sind demzufolge nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an die Gutachterinnen und Gutachter zu senden. Ferner dürfen Einzelgutachten nur in anonymisierter Form an die vergleichende Gutachterin bzw. den vergleichenden Gutachter weitergeleitet werden.
- Die Gutachterinnen und Gutachter sind aus Gründen der Unbefangenheit mit dem Gutachten bereits zu beauftragen, bevor die Berufungskommission die Liste bzw. die Listenreihung abschließend festgelegt hat.

Die/der Berufungskommissionsvorsitzende weist die Gutachterinnen und Gutachter bei der ersten Kontaktaufnahme auf die Befangenheitskriterien der Hochschule Merseburg hin. Die Gutachterinnen und Gutachter sind verpflichtet, mögliche Gründe für Befangenheit oder der Besorgnis von Befangenheit offen zu legen. Ferner werden sie gebeten, am Anfang des Gutachtens explizit ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu erklären.

Liegen absolute Ausschlusskriterien vor, kann die Person nicht um die Begutachtung gebeten werden. Liegen relative Ausschlusskriterien vor, so entscheidet die/der Berufungskommissionsvorsitzende nach Rücksprache mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter, ob eine Begutachtung dennoch in Frage kommt. Ist dies der Fall, so wird der Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung ausführlich im Protokoll vermerkt.

Werden Professorinnen und Professoren der Hochschule Merseburg durch andere Hochschulen als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, dann sind sie verpflichtet auf relative oder absolute Befangenheitstatbestände hinzuweisen

Merseburg, 27. Mai 2016



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor